

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Modis GmbH

Dienstvertrag

1. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die dort vereinbarten Dienstleistungen des Auftragnehmers. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellsten Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Aufträge gelten für den Auftragnehmer erst dann als rechtsverbindlich angenommen, wenn sie von ihm schriftlich oder per E-Mail bestätigt sind.

2. Auftragsabwicklung

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenen Arbeitsmitteln.

Soweit die Leistungen in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers zu erbringen sind, hat der Auftraggeber für die gesamte örtliche Einweisung, Schulung und Aufklärung in Bezug auf zu beachtende Sicherheitsvorschriften sowie Werks- und Sondervorschriften Sorge zu tragen. Der Auftraggeber hat das Recht, die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Aufträge laufend zu überwachen, Weisungen im Rahmen der ihm zustehenden Oberleitung und zur Gewährleistung des Gesamtzusammenhanges zu erteilen.

Von einer Überprüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Weisungen und ihrer Durchführung ist der Auftragnehmer entbunden. Sind nach Auffassung des Auftragnehmers solche Weisungen jedoch mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden, wird er den Auftraggeber hierauf hinweisen.

Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.

Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange in Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

3. Pflichten der Vertragspartner

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass von seinen Mitarbeitern die an dem jeweiligen Auftragsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die dort geltenden Ordnungsbestimmungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechenden Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten. Er wird insoweit von der Haftung für die Richtigkeit und

Zweckmäßigkeit dieser Weisungen und ihrer Durchführung einschließlich deren Überprüfung entbunden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages und einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung kein Vertragsverhältnis mit Mitarbeitern oder durch den Auftragnehmer eingesetzte Dritte einzugehen, diese abzuwerben oder Arbeiten über Dritte unmittelbar oder mittelbar erbringen zu lassen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftragnehmer, keine Mitarbeiter des Auftraggebers abzuwerben, oder anderweitig am sich zu binden. Im Falle eines Verstoßes verpflichten sich die Parteien, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 (in Worten: Euro fünfzehntausend) an den anderen Vertragspartner zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird davon nicht berührt.

In Fällen höherer Gewalt und anderen von den Vertragspartnern nicht verschuldeten Ereignissen, insbesondere bei Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen oder stilllegungen, behördlichen Maßnahmen oder Energie- und Werkstoffmangel sind die Vertragspartner für die Dauer und im Umfang deren Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit und darüber hinaus in gravierenden Fällen zu einer Anpassung der Vereinbarungen an die veränderten Verhältnisse oder zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, ohne dass dem anderen Teil hierdurch Ersatzansprüche erwachsen. Der Auftraggeber hat in jedem Fall die bis zum Eintritt des Ereignisses erbrachten Leistungen des Auftragnehmers anteilig zu vergüten.

4. Schlechtleistung

Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Für Fälle von Schadens- und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 5.

5. Haftung

Außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften haftet der Auftragnehmer aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer haftet für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht ("Kardinalpflicht") verletzt wird. Die Haftung für die Verletzung einer Kardinalpflicht ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal auf 3,0 Mio. EUR.

In den übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bis zu einer Höhe von maximal 3,0 Mio. EUR.

Jede Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel oder Schaden auf einer Anweisung oder einem besonderen Wunsch des Auftraggebers im Rahmen der ihm zustehenden Oberleitung beruht.

6. Vergütung

Für die Ausführung der Aufträge zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Vergütung den in dem jeweiligen Einzelleistungsvertrag vereinbarten Preis.

Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt die Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag von je 8 Stunden. Alle Stunden, die zusätzlich geleistet werden, gelten als Mehrarbeit. Der Berechnung der Zuschläge für Überstunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Modis GmbH

Dienstvertrag

den, Nacht-, Schicht- sowie Feiertagsarbeiten usw. liegen die gültigen Bestimmungen des Tarifvertrags der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des jeweiligen Tarifbezirkes zugrunde.

Die Feiertagsregelung richtet sich nach den für den Auftragsort gültigen Bestimmungen. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und/oder Nebenkosten werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Bei Aufträgen nach Zeitaufwand erfolgt die Zahlung aufgrund der vom Auftraggeber anerkannten Leistungsnachweise grundsätzlich 10 Tage nach Rechnungseingang netto.

Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen der tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen ergeben rückwirkend eine entsprechende angemessene Änderung des Preises bzw. des Verrechnungssatzes.

Hat der Auftraggeber Zahlungen nicht zu dem vereinbarten Zahlungsziel geleistet, ist der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

7. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller Daten des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung erteilter Aufträge hinaus.

8. Laufzeit und Kündigung

Ist die Dauer des Dienstvertrages weder vereinbart, noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Leistung zu entnehmen, kann dieser von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im Vertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

Der Vertrag basiert auf dem Stand der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Im Fall gesetzlicher oder tariflicher Änderungen, die Auswirkungen auf die Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers haben, vereinbaren die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche zur Vertragsanpassung aufzunehmen. Verweigert eine Partei die Aufnahme von Gesprächen ist die andere Partei berechtigt den Vertrag ohne die Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Partei das Scheitern der Verhandlungen erklärt. Im Falle einer Kündigung vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu den vereinbarten Preisen.

9. Werbewiderspruchsrecht

Der Auftragnehmer führt Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung im Rahmen der Regelungen der DSGVO durch. Dem Auftraggeber steht ein jederzeitiges Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs.1 und 2 DSGVO gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu.

10. Datenerhebung

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen werden die zur elektronischen Datenverarbeitung notwendigen Daten seitens des Auftragnehmers gespeichert. Darüber hinaus wird zum Zweck der Kreditprüfung und Bonitätsüberwa-

chung im Rahmen der geltenden Gesetze ein Datenaustausch mit Auskunftsteilen, wie EULER HERMES, Bisnode Deutschland, Creditreform und Bürgel Wirtschaftsauskunftsteilen vorgenommen. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Mahnverfahren und Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Ort unserer beauftragten Niederlassung, der als Erfüllungsort gilt.

12. Schlussbestimmung

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn die Auftragserteilung durch Bestellungen des Auftraggebers erfolgt und in diesen Bestellungen hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie vom Arbeitnehmer schriftlich anerkannt sind. Werden anderslautende Bedingungen in der Bestellung des Auftraggebers genannt, so verpflichten sie den Arbeitnehmer nicht ohne dessen ausdrückliche, schriftliche Anerkennung.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte bleiben die Geschäftsbedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich bestehen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an einzelnen Bestimmungen, oder an dem ganzen Auftrag, für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Modis GmbH